

ARCHITEKTEN-/ INGENIEURLEISTUNGSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltung

(1) Die nachfolgenden Bedingungen der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft (nachfolgend „**Auftraggeberin**“ genannt) regeln die Ausführung von Leistungen durch Architekten und Ingenieure (nachfolgend „**Leistungen**“ der Architekten, Ingenieure, gemeinsam „**Auftragnehmer**“ genannt). Die Auftraggeberin schließt Verträge mit einem Architekten oder Ingenieur auf der Grundlage dieser Bedingungen ab. Die Geltung weiterer Vertragsgrundlagen wird im Vertrag vereinbart.

(2) Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen für die Auftraggeberin keine Verpflichtungen.

(3) Der Auftragnehmer wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage der Auftraggeberin ausdrücklich hinweisen.

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit die Auftraggeberin sich unter ausdrücklicher Bezugnahme schriftlich mit diesen einverstanden erklärt. Der bloße Verweis auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis des Auftraggebers mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn die Auftraggeberin in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Leistungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Leistungen vorbehaltlos annimmt.

§ 2 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Art und Umfang der auszuführenden Leistungen sowie die Vergütung des Auftragnehmers werden durch den Vertrag und seine nachfolgenden - bei Widersprüchen in der angegebenen Reihenfolge geltenden – Bestandteile bestimmt. Diese Rangfolgenregelung kommt nicht zur Anwendung, wenn sich eine etwaige Unklarheit oder Unvollständigkeit innerhalb eines vorrangigen Vertragsbestandteils durch nachrangige Vertragsbestandteile beseitigen / vervollständigen lässt. Es gelten:

(a) der jeweilige Vertrag

(b) diese AGB

(c) die in dem jeweiligen Vertrag bzw. der genannten sonstigen gewerkespezifischen Regel-

werke des Auftraggebers in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;

(d) alle technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme jeweils aktuellen Fassung wie z.B. DIN-Normen, EN- Normen, ISO-Normen, VDI / VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und -vorschriften sowie die sonstigen anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme;

(e) die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz wie z.B. die Baustellenverordnung und die Regelungen zum Arbeitsschutz auf Baustellen, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, DGUV Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) und weitere Bestimmungen der Berufsgenossenschaften, die Richtlinien und Vorschriften der Deutschen Sachversicherer;

(f) öffentlich-rechtliche Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften des Bundes, der Länder und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

(2) Als Sachwalter der Auftraggeberin darf der Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

(3) Der Auftragnehmer hat seiner Planung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen der Auftraggeberin zugrunde zu legen und ihr etwaige Bedenken hiergegen unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der Auftraggeberin und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, dass seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken nicht entgegenstehen. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung der Auftraggeberin nicht eingeschränkt.

(4) Nicht vereinbarte Leistungen, welche die Auftraggeberin zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen; das Honorar hierfür hat er vor Leistungsbeginn schriftlich mit der Auftraggeberin zu vereinbaren. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zumutbare Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs auszuführen. Auswirkungen auf Termine und Vergütung wird er der Auftraggeberin vor Ausführung mitteilen. Gegebenenfalls sind

Stand 01.04.2023

Vergütung, Termine oder weitere vertragliche Absprachen auf Grundlage des zuvor Vereinbarten anzupassen bzw. zu erweitern.

(6) Der Auftragnehmer hat die von der Auftraggeberin genehmigten Kosten einzuhalten und bei der laufenden Kostenüberwachung mitzuwirken. Erkennbare Kostenüberschreitungen hat er der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen zur Entscheidung mitzuteilen und Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

(7) Die Auftraggeberin führt mit den Projektbeteiligten in regelmäßigen Abständen Besprechungen durch. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an diesen Besprechungen teilzunehmen.

(8) Die Leistungen sind vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der Auftraggeberin und den von ihr beauftragten fachlich Beteiligten abzustimmen. Alle Unterlagen, die Qualität, Form und Kosten der Baumaßnahme betreffen, sind der Auftraggeberin rechtzeitig und vor Ausführung bzw. vor Auftragserteilung an Dritte zur schriftlichen Zustimmung vorzulegen. Auf Anforderung hat der Auftragnehmer zu veranlassen, dass Qualitäts- und Formmuster für die einzelnen Leistungen und Lieferungen vorgelegt bzw. an der Baustelle zur Begutachtung montiert werden.

(9) Der Ingenieur trägt die Verantwortung dafür, dass seine Ausführungsunterlagen mit den Ausführungsunterlagen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten, insbesondere mit der Planung des Architekten, übereinstimmen.

(10) Schlägt der Auftragnehmer während der Planung spezielle Bauteile, Materialien, Verfahren, Maschinen und Ausrüstungen vor, so hat er seinem Vorschlag die entsprechenden Güte- und Prüfzeugnisse beizufügen.

§ 3 Termine

(1) Vereinbarte Leistungstermine sind einzuhalten. Die Einhaltung der im Vertrag vereinbarten Termine ist wesentliche Vertragspflicht. Für die Rechtzeitigkeit der Fertigstellung der Leistungen ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich.

(2) Erbringt der Auftragnehmer die Leistung nicht termingemäß, ist die Auftraggeberin nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz ihrer vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Die Auftraggeberin kann ohne Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz ihrer vergeblichen Aufwendungen verlangen, wenn sie die Leistung

des Auftragnehmers nicht mehr ohne unzumutbare Verzögerung oder unzumutbaren Mehraufwand verwenden kann. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Leistungstermine aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, können Vertragsstrafen vereinbart werden.

(3) Eine vorzeitige Fertigstellung von Leistungen oder nicht vereinbarter Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin. Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er die Auftraggeberin darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten und Maßnahmen vorzuschlagen, wie die Terminverzögerung zu vermeiden ist. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter (Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht der Auftraggeberin auf Rechte oder Ansprüche im Hinblick auf die nicht rechtzeitige (Teil-)Leistung dar.

(4) Erkennt der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages das Erfordernis einer Anpassung des Vertrages wegen Mehrung, Minderung, Änderung oder sonstiger Abweichung (nachfolgend „**Änderung**“), hat er den Auftraggeber darüber unverzüglich unter Angabe der aus der Änderung resultierenden terminlichen und finanziellen Konsequenzen schriftlich zu unterrichten. Jegliche Änderung der Leistung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Nimmt die Auftraggeberin ihr Recht wahr, Änderungen des Vertrages einseitig anzuordnen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesen nachzukommen, wenn ihm die Ausführung zumutbar ist. Für die Anpassung der Vergütung gilt in diesem Fall die gesetzliche Regelung gem. § 650c BGB entsprechend.

§ 4 Leistungserbringung durch Dritte, Qualifikation

(1) Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Leistungserbringung durch Dritte, insbesondere die Einschaltung von Subunternehmern, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die Zustimmung darf nicht willkürlich verweigert werden.

(2) Die Zustimmung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die Leistungen Dritter gegenüber der Auftraggeberin

(3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und sonstige Dritte Fachleute sind und über alle erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Qualifikationen verfügen, um die vereinbarten Leistungen

Stand 01.04.2023

sorgfältig, vollständig, mangelfrei und termingerecht, zu erbringen. Der Auftragnehmer wird auf Wunsch der Auftraggeberin nach vorausgegangener Erörterung der Vertragspartner solche Mitarbeiter austauschen, die nach vernünftiger Auffassung der Auftraggeberin die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

(4) die Auftraggeberin hat das Recht, die Vertragsdurchführung durch den Auftragnehmer zu überprüfen.

(5) Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte und Ansprüche der Auftraggeberin werden durch solche Prüfungen nicht berührt.

(6) Die Auftraggeberin hat das Recht, die Erteilung der Zustimmung für den Einsatz oder Austausch von Subunternehmen und Personaldienstleistern i.S. von § 4 durch den Auftragnehmer von einem Zulassungsaudit abhängig zu machen. Auf Wunsch des Auftragnehmers kann diese an einem solchen Zulassungsaudit teilnehmen.

(7) Der Auftragnehmer wird unabhängig von der Durchführung eines Zulassungsaudits und der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers die von ihm vorgesehenen Subunternehmen oder Personaldienstleister vertraglich verpflichten, keine Dritten i.S. von § 4 ohne seine vorherige schriftliche Zustimmung ein- zusetzen. Der Auftragnehmer hat alle ihm zumutbaren Prüfungen und Anstrengungen zu unternehmen um eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung oder einen Kettenverleih i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 AÜG zu verhindern.

(8) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass in seinen mit Subunternehmern geschlossenen Verträgen eine Regelung enthalten ist, welche die Auftraggeberin berechtigt, im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, in den zwischen dem Auftragnehmer und den Subunternehmern geschlossenen Vertrag einzutreten.

§ 5 Vergütung, Reisekosten, Zahlung

(1) Die Vergütung für die Leistung ist im jeweiligen Vertrag geregelt. Die Vergütung umfasst auch die etwaige Übertragung und/oder Nutzung von Rechten an Arbeitsergebnissen entsprechend § 9, sowie den etwaigen Aufwand des Auftragnehmers im Falle des § 8 Absatz 3. Nutzungsentgelte und sonstige Zahlungsansprüche stehen dem Auftragnehmer nicht zu.

(2) Reiseaufwendungen, die aufgrund der Erfüllung der in diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen notwendig werden, werden nur erstattet, wenn deren Übernahme durch die Auftraggeberin ausdrücklich vereinbart wurde und nur in dem vereinbarten Umfang gegen entsprechende Nachweise.

(3) Alle Zahlungen sind 30 Tage nach Abnahme des Werkes und nach Zugang einer den gesetzlichen Vorschriften (insbes. § 14 UStG) entsprechenden und prüffähigen Rechnung bei der Auftraggeberin fällig. Sofern eine Abnahme nach Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen ist, tritt an ihre Stelle die vollständige und mangelfreie Leistungserbringung.

(4) Bei Abrechnung durch Gutschrift nach § 14 Abs. 2 S. 2 UStG hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin alle Daten zu übermitteln, die erforderlich sind, um den vorab aufgeführten Anforderungen des anwendbaren Umsatzsteuerrechts zu genügen. Ist der Auftragnehmer nicht in Deutschland ansässig und die Ingenieurleistung in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig, ist auf der Rechnung ausdrücklich „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ bzw. „Reverse Charge“ anzugeben (§ 13b Abs. 5 UStG). Das Ausweisen von Umsatzsteuer in diesen Rechnungen ist unzulässig.

§ 6 Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutzrecht (ArbSchG, ArbStättV), Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentendengesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung

(1) Der Auftragnehmer hat die einschlägigen Regelungen des Arbeitsrechts und Arbeitsschutzrechts einzuhalten und insbesondere etwaig bestehende rechtliche Anforderungen an die Zurverfügungstellung angemessener Unterkünfte bzw. an die Sicherstellung einer angemessenen Unterbringung zu beachten. Die Auftraggeberin ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Einhaltung der vorgenannten Regelungen durch den Auftragnehmer nach Ankündigung zu überprüfen.

(2) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG bzw. mindestens das Mindeststundenentgelt auf Grundlage der gemäß § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung erhalten. Wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, hat der Auftragnehmer darüber hin- aus sicherzustellen, dass die in deutschen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthaltenen Regelungen über die in § 2 Abs. 1 AEntG nummerisch aufgeführten Arbeitsbedingungen und die nach § 3 AEntG anzuwendenden Tarifverträge - insbesondere die Zahlung des Tariflohns - beachtet werden. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozial-

Stand 01.04.2023

versicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird.

(3) Der Auftragnehmer wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der vorgenannten Bedingungen gemäß Ziffern 6.1 und 6.2 prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen durch von diesen beauftragten Subunternehmen oder Personaldienstleistern verlangen werden.

(4) Für den Fall, dass die Auftraggeberin von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der Auftragnehmer die Auftraggeberin von diesen Ansprüchen frei.

(5) Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern die Auftraggeberin berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen wird.

(6) Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin für jeden Schaden, der der Auftraggeberin aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3 entsteht.

(7) Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmer (Architekt/Ingenieur) und fachlich Beteiligten

(1) Die Auftraggeberin benennt dem Auftragnehmer einen zentralen Ansprechpartner, der ihre Befugnisse ausschließlich wahrnimmt.

(2) Der von der Auftraggeberin beauftragte Architekt hat die Leistungen aller an der Baumaßnahme Beteiligten zu koordinieren.

(3) Der Auftragnehmer erteilt der Auftraggeberin und den fachlich Beteiligten jederzeit Auskunft, gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen und stellt diesen die erforderlichen Planungsunterlagen zur Verfügung.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich über Meinungsverschiedenheiten während der Planung zwischen den an dem Projekt beteiligten Personen und dem

Auftragnehmer zu unterrichten und eine Entscheidung herbeizuführen. Gelingt dem Auftragnehmer eine Entscheidung nicht, wird sich die Auftraggeberin um eine solche bemühen.

(5) Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin ständig und umfassend über alle Vorgänge zu informieren. Insbesondere sind ihr Durchschriften des gesamten Schriftwechsels (ausgenommen reine Routineschreiben) auszuhändigen.

(6) Der Auftragnehmer hat die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig bei der Auftraggeberin anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin etwaige für den Auftragnehmer ersichtliche Unstimmigkeiten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) Leistungen, die vor Ort bei der Auftraggeberin erbracht werden, sind innerhalb der beim Auftraggeber geltenden Regelarbeitszeit auszuführen. Die Regelarbeitszeit ist werktags Montag bis Freitag von 7:30 bis 16:30 Uhr, sofern im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde. Innerhalb der Regelarbeitszeit muss der Auftraggeberin ein Ansprechpartner des Auftragnehmers jederzeit zur Verfügung stehen.

(8) Die vom Auftragnehmer eingesetzten Erfüllungsgehilfen müssen über die erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Qualifikationen (insbesondere Fachkenntnisse) und Erfahrungen für die vertragskonforme Erbringung der beauftragten Leistung verfügen und mit den notwendigen Arbeitsmitteln und den vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen ausgerüstet sein.

§ 8 Objektüberwachung

(1) Der Auftraggeberin ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle zu benennen. Bestellung und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin, die nicht willkürlich verweigert werden darf.

(2) Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Objektüberwachung

a) die Ausführung des Objekts (Bauvorhabens) auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen, den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften zu überwachen;

b) Schriftwechsel und Verhandlungen im Rahmen der übertragenen Leistungen mit bauausführenden Unternehmen, Behörden und

Stand 01.04.2023

anderen im Benehmen mit der Auftraggeberin zu führen;

c) die nach den Verdingungsordnungen für Bauleistungen und für Leistungen, jeweils Teil B, und den Bauleistungsbedingungen schriftlich zu erstattende Mitteilungen (z. B. VOB/B § 4 Nr. 3 und 8, § 6 Nr. 1, § 9 Nr. 2, VOL/B § 5 Nr. 1 und 3 und BauGB § 3 Absatz 1, § 9 Absatz 1) mit Stellungnahmen unverzüglich der Auftraggeberin weiterzuleiten;

d) die etwaig vereinbarten Stundenlohnarbeiten und Bescheinigungen der Lohnzettel zu überwachen und

e) die an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten zu koordinieren.

(3) Der Auftragnehmer hat im Namen der Auftraggeberin ein gerichtliches oder außergerichtliches Beweissicherungsverfahren zu beantragen und durchzuführen, wenn die Auftraggeberin dies verlangt oder wenn dies zur Wahrung der Rechte der Auftraggeberin erforderlich ist, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass ein Beweismittel verloren oder eine Benutzung erschwert wird oder wenn die Feststellung des gegenwärtigen Zustands einer Sache zur Wahrung der Rechte der Auftraggeberin erforderlich ist.

(4) Der Auftragnehmer hat einen Zeitplan aufzustellen, zu überwachen, Abweichungen der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bei Verzögerungen die Ursache darzulegen und Vorschläge zum Ausgleich zu machen; ferner den Zeitplan unter Mitwirkung der anderen fachlich Beteiligten laufend fortzuschreiben.

(5) Der Auftragnehmer hat zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung sowie zur Vermeidung einer Gefährdung späterer Arbeiten an der baulichen Anlage den Koordinator nach Baustellenverordnung bzw. BGV A1 bereits in der Planungsphase mit einzubeziehen.

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen zu erstellen. Zum Nachweis aller Leistungen sind die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen, bzw. durch die anderen fachlich Beteiligten ergänzen zu lassen.

(7) Der Auftragnehmer hat an der Übergabe des Objektes teilzunehmen, die erforderlichen Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle) zusammenzustellen und zu übergeben, bei technischen Anlagen (z.B. Revisionspläne, Betriebsanweisungen und Übersichtspläne etc.) sowie andere von den bauausführenden Unternehmen zuliefernde Unterlagen zu prüfen und bei der Inbetriebnahme der Anlagen mitzuwirken.

Mit der Übergabe des Objektes ist keine Abnahme verbunden.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme von Bauleistungen und Leistungen mitzuwirken, bei technischen Anlagen die technische Schlussabnahme auf Betriebsfähigkeit und Erfüllung der vertraglich zugesicherten Funktionen und Eigenschaften und Genehmigungsaufgaben ohne Leistungsmessungen durchzuführen, die Abnahmebescheinigungen anzufertigen, diese der Auftraggeberin vorzulegen und an den Abnahmen teilzunehmen. Er ist verpflichtet, die Auftraggeberin auf jede Abweichung der von den bauausführenden Unternehmen erbrachten Leistungen von den vertraglich vorgesehenen Leistungen hinzuweisen. Das Beschaffen der für behördliche Abnahmen erforderlichen Bescheinigungen, Zulassungen, Zeugnisse und sonstigen Unterlagen ist Sache des Auftragnehmers.

(9) Der Auftragnehmer hat unter Beachtung des vor Beginn der Bauarbeiten mit der Auftraggeberin vereinbarten Abrechnungsverfahrens und gemäß ihren Weisungen die Rechnungsprüfung durchzuführen. Dabei sind Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen; zum Zeichen der Prüfung hat der Auftragnehmer alle Ansätze und Beträge anzustreichen und auf Wunsch der Auftraggeberin mit einer von ihr vorgegebenen Bescheinigung zu versehen und diese unter Beifügung von Belegen unverzüglich auszuhändigen,

(10) Soweit beauftragt, hat der Architekt Listen über die Gewährleistungsfristen zu führen, die Gewährleistung (Mängelrügen und Fristsetzungen) zu überwachen und der Auftraggeberin die Listen zu übergeben. Der Architekt hat die Beseitigung der festgestellten Mängel zu überwachen.

§ 9 Schutz- und Urheberrechte

(1) Alle Rechte an den Leistungen, sowie den dazugehörigen Unterlagen werden mit deren Erstellung, und zwar in dem jeweiligen Bearbeitungszustand, unbeschränkt auf die Auftraggeberin übertragen, bzw. deren Eigentum. Soweit die Leistungen durch Urheberrechte geschützt sind, steht der Auftraggeberin unwiderrufbar, ausschließlich, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt, das unterlizenzierbare und übertragbare Recht zu, diese(s) Urheberrecht(e) in unveränderter oder geänderter Form auf alle Nutzungsarten beliebig zu nutzen, nutzen zu lassen und Dritten beliebige Nutzungsrechte daran einzuräumen.

Stand 01.04.2023

(2) Die Auftraggeberin wird den Architekten vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes - soweit zumutbar - anhören. Vorschläge des Architekten sind zu berücksichtigen, soweit ihnen nach Auffassung der Auftraggeberin wirtschaftliche, funktionelle oder konstruktive Bedenken entgegenstehen. § 14 UrhG bleibt unberührt.

(3) Die Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Architekten. Der Architekt bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 10 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin

Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages für die Auftraggeberin gefertigten und beschafften sowie die ihm überlassenen Unterlagen und Kopien sind der Auftraggeberin auf Anforderung spätestens nach Erfüllung des Auftrages auszuhändigen. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 11 Haftung und Verjährung

(1) Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Der Auftragnehmer haftet bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verstößen gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, gegen öffentlich-rechtliche Bestimmungen oder gegen sonstige Vertragspflichten in voller Höhe. Im Übrigen haftet er bis zur Höhe der im Einzelvertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.

(3) Der Auftragnehmer kann bei einer Inanspruchnahme durch die Auftraggeberin verlangen, dass er selbst mit der Beseitigung der Schäden beauftragt wird, soweit hierbei nach Auffassung der Auftraggeberin eine fachkundige Ausführung gewährleistet ist.

(4) Mängelansprüche der Auftraggeberin aus diesem Vertrag verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen, spätestens jedoch bei Übergabe der baulichen Anlage an die Auftraggeberin. Für Leistungen, die nach der Übergabe noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit der Abnahme der jeweiligen Leistung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 12 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine dem Umfang und dem Risiko der Leistung entsprechende Versicherung abzuschließen, während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten und den Versicherungsschutz nach Aufforderung durch die Auftraggeberin dieser nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung je Schadenereignis muss mindestens EUR 5.000.000 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und einer Jahreshöchstersatzleistung von mindestens EUR 10.000.000 betragen.

§ 13 Vertraulichkeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche vertragsspezifischen Informationen gleich welcher Art und Form, die sie von der jeweils anderen Vertragspartei oder einem Verbundenen Unternehmen der anderen Vertragspartei erhalten (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“ genannt),

(a) durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen vertraulich zu behandeln und gegen unbefugten Zugriff zu sichern,

(b) ausschließlich in Bezug des Vertrages zu verwenden und

(c) nach Beendigung des Vertrages oder auf Verlangen der anderen Vertragspartei zurückzugeben oder zu löschen soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder ein unangemessener technischer Aufwand entgegenstehen.

„Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, an welchen die Vertragsparteien oder deren Muttergesellschaften entweder direkt oder indirekt mit mindestens 50% beteiligt sind.

(2) Die in dieser Ziffer 13 Absatz 1 Satz 1 genannten Verpflichtungen gelten auch für Erkenntnisse, die aus Vertraulichen Informationen gewonnen werden. Vertrauliche Informationen dürfen nicht ohne vorherige Erlaubnis der anderen Vertragspartei untersucht, rückgebaut, nachgebaut oder dekompiert werden.

Die in dieser Ziffer 13 Absatz 1 und 2 genannten Verpflichtungen gelten nicht für Vertrauliche Informationen,

(a) die zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung öffentlich bekannt waren oder zu einem späteren Zeitpunkt rechtmäßig bekannt werden,

(b) die der anderen Vertragspartei vor Mitteilung rechtmäßig bekannt waren,

(c) die nachweislich von der anderen Vertragspartei selbst gewonnen wurden, oder

Stand 01.04.2023

(d) die von der anderen Vertragspartei ausdrücklich zur Veröffentlichung freigegeben wurden.

Sofern eine Vertragspartei gegenüber Behörden oder Gerichten gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet ist, ist die jeweils andere Vertragspartei, sofern rechtlich zulässig, hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und der Umfang der Offenlegung auf das Minimum zu beschränken.

(3) Vertrauliche Informationen dürfen nur dann Verbundenen Unternehmen, eigenen Mitarbeitern, Vertretern, Subunternehmern und Beratern zugänglich gemacht werden, wenn dies zur Durchführung des Vertrages unbedingt erforderlich ist und diese entsprechend dieser Geheimhaltungsvereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die weitergebende Vertragspartei bleibt für die Einhaltung der Verpflichtungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung durch die vorgenannten Empfänger verantwortlich.

(4) Die Pflichten dieser Ziffer gelten für drei Jahre nach Beendigung des Vertrages fort.

§ 14 Kündigung

(1) Die Auftraggeberin kann den Vertrag jederzeit ordentlich kündigen. Sie hat in diesem Fall die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen des Auftragnehmers bzw. einen seinen Leistungen entsprechenden Teil zu vergüten. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(2) Kündigt die Auftraggeberin aus wichtigem Grund, hat sie die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen des Auftragnehmers zu vergüten, soweit diese für die Auftraggeberin brauchbar und ihre Verwertung zumutbar und von Interesse ist. Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund für die Auftraggeberin liegt insbesondere vor, wenn

(a) der Auftragnehmer eine Pflichtverletzung begeht und nicht binnen einer von der Auftraggeberin gesetzten angemessenen Frist und Kündigungsandrohung Abhilfe schafft oder erfolglos abgemahnt worden ist und es deshalb unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, oder

(b) das Vertrauensverhältnis auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände, z.B. wegen einer im Zuge der Vertragsausführung begangenen Verletzung von Strafgesetzen oder Begehung von Ordnungswidrigkeiten durch den Auftragnehmer oder von ihm zur Vertragsausführung eingesetzter Dritter, erheblich

und nachhaltig gestört ist und es deshalb unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, oder

(c) beim Auftragnehmer eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet, oder

(d) der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt, oder

(e) die Auftraggeberin ein Sonderkündigungsrecht nach § 650r BGB zusteht, oder

(f) andere Umstände vorliegen, die es der Auftraggeberin unzumutbar machen, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fortzusetzen.

(3) Kündigt der Auftragnehmer berechtigt aus wichtigem Grund, kann er die vereinbarte Vergütung verlangen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Bei einer Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 9, 10, 11 und 13 unberührt.

§ 15 Nebenabreden, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Die Verwendung einer einfachen elektronischen Signatur durch einen zertifizierten Signaturanbieter (wie DocuSign, Adobe Sign, etc.) erfüllt das vereinbarte Schriftformerfordernis.

(2) Sollte eine der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Wirksamkeit.

(3) Bei Verträgen mit Kaufleuten, sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Heidelberg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(4) Soweit die vorstehenden Bedingungen keine abschließende Regelung enthalten, gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss

(a) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) sowie

(b) der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln.

Stand 01.04.2023

§ 16 Qualität

Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und der Auftraggeberin nach Aufforderung nachweisen. Der Auftragnehmer wird hierzu ein Qualitätssicherungssystem mit den Elementen der ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art verwenden. Die Auftraggeberin ist berechtigt, selbst oder durch von Heidelberg beauftragte Dritte das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers nach Ankündigung zu überprüfen.

§ 17 Compliance

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der im Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Heidelberg („Verhaltenskodex“) festgelegten Standards, abrufbar unter www.heidelberg.com/Compliance, in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung, Sicherstellung des fairen Wettbewerbs und damit zusammenhängender Straftaten zu ergreifen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Verhaltenskodex an seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Dritte, die in Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eingesetzt werden, weiterzugeben und sich bestmöglich zu bemühen, diese entsprechend zu verpflichten und die Einhaltung der Pflichten regelmäßig zu überprüfen.

§ 18 Datenschutz

(1) Stellt Heidelberg dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend „Personenbezogene Daten“) zur Verfügung oder erlangt der Auftragnehmer auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

(2) Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag Heidelbergs verarbeitet werden, dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.

(3) Der Auftragnehmer darf die personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, insbesondere an seine Gruppengesellschaften zur Durchführung des betreffenden Vertrages weitergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.

§ 19 IT-Sicherheit

(1) Sofern und soweit für die Erbringung der Leistung Zugang zum Heidelberg Gelände und/oder Zugriff auf Heidelberg IT Systeme notwendig sind, hat der Lieferant die jeweils geltenden Regelungen von Heidelberg einzuhalten.

(2) Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin bei Kenntniserlangen oder begründetem Verdacht auf Informationssicherheitsverletzungen (auch Verletzungen des Schutzes von personenbezogenen Daten) und anderen Manipulationen des Verarbeitungsablaufs, die Heidelberg-Daten und -Services betreffen, unverzüglich zu informieren in Textform und sofort – in Abstimmung mit Heidelberg – alle erforderlichen Schritte zur Aufklärung des Sachverhalts einzuleiten und zur Schadensbegrenzung einzuleiten.

(3) Der Auftragnehmer hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Services, insbesondere der damit verarbeiteten Heidelberg-Daten, zu treffen. Die Auftraggeberin kann einen geeigneten, regelmäßig schriftlichen Nachweis (insbesondere durch geeignete Zertifikate, wie ISO 27001) über die Umsetzung und Einhaltung dieser Maßnahmen verlangen. Bei Anlass zu Zweifeln ermöglicht der Auftragnehmer der Auftraggeberin auch eine Besichtigung vor Ort und erteilt notwendige Auskünfte.

(4) Soweit der Auftragnehmer Dritte vertragsgemäß zur Erbringung der Leistung einsetzt, verpflichtet er sich, den/die Dritten entsprechend der Regelungen dieser Ziffer 19 zu verpflichten.

20. Kartellschadensersatz

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vertragsverhandlungen oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt oder in sonstiger Weise gegen kartellrechtliche Vorschriften verstößt, hat der Auftragnehmer einen

Stand 01.04.2023

Betrag in Höhe von fünfzehn Prozent (15%) der Netto-Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) der an die Auftraggeberin erbrachten und in die Abrede einbezogenen Leistungen als pauschalierten Schadenersatz zu zahlen. Der Nachweis einer unzulässigen Abrede kann auch durch eine bestandskräftige Entscheidung (z.B. Bußgeldbescheid) der zuständigen Kartellbehörde oder eines Gerichts geführt werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Vorliegen einer solchen Entscheidung über alle Informationen, die zur

Prüfung des Bestehens eines Anspruchs erforderlich sind, Auskunft zu erteilen; insbesondere hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin mitzuteilen, welche Leistungen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht von der Abrede umfasst waren. Weist der Auftragnehmer nach, dass die tatsächlichen Aufwendungen und Kosten der Auftraggeberin wesentlich geringer sind, ermäßigt sich der Betrag des pauschalierten Schadenersatzes entsprechend. Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)